



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 7. September 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Gespräche mit Wirecard AG im Jahr 2018**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. September 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10272**

DOK **2022/0896815**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre E-Mail vom 5. September 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG):

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- *sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Wirecard AG im Jahr 2018 in Ihrem Haus. (...)*“

Mit Datum vom 1. und 5. September 2022 stellten Sie zwei weitere gleichlautende IFG-Anträge, die sich ihrerseits auf die Jahre 2019 und 2020 beziehen.

Darüber hinaus wiesen Sie auf die Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG hin, baten ausdrücklich um elektronische Zusendung etwaiger Dokumente, ggf. zusätzlich zu einer postalischen Benachrichtigung, erklärten sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden, baten um Beantwortung in elektronischer Form (E-Mail) sowie eine Vorab-Information im Falle einer absehbaren Gebührenpflicht des begehrten Informationszugangs.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Es ist bereits mit Blick auf den Antragsgegenstand („*alle Dokumente*“) eines jeden einzelnen der gestellten drei Anträge, von denen sich jeder auf ein ganzes Kalenderjahr erstreckt und insgesamt mittels aller drei Anträge die Jahre 2018 bis 2020 Ihrem Informationsbegehren unterliegen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbar, dass der Rechercheaufwand den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten für eine einfache Auskunft überschreiten dürfte, so dass eine Gebührenfolge Ihres Antrags naheliegt. Denn die offene Formulierung „*alle Dokumente*“ führt dazu, dass für jeden Antrag eine Vielzahl von Dokumenten, ggf. in verschiedenen Referaten, einer Recherche zu unterziehen ist, der Suchaufwand also erheblich sein dürfte, zumal die Akten des BMF nicht vor dem Hintergrund etwaiger IFG-Anträge angelegt wurden und werden.

Ist danach nach aktueller Einschätzung die Bearbeitung Ihres Antrags nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG möglich, wären im Falle einer - zumindest teilweisen - Stattgabe Ihres Antrags nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Sollte ich bis zum **11. Oktober 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten; die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags ruht bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme.

Mit Blick auf die vorhersehbare umfangreiche Recherchenotwendigkeit zu Ihrem Antrag, die - wie zuvor dargestellt - einen erheblichen Zeit- und Verfahrensaufwand nach sich ziehen dürfte, zeichnet sich zudem ab, dass eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG wohl nicht möglich sein wird.

Soweit Sie um Antwort per E-Mail sowie um elektronische Zusendung etwaiger Dokumenten bitten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass aus verfahrensrechtlichen Gründen für eine etwaige spätere Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids in Form einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und/ oder der Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags übermittelte Postanschrift ausschließlich herangezogen werden würde.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.